

**Zeitschrift:** Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

**Band:** 91 (1965)

**Heft:** 11

**Illustration:** [s.n.]

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## KINDERSPIELEREIEN

In der Schweiz ist ein Kind nicht einfach ein Kind, oh nein; es gibt da äußerst feine Unterschiede. Die Kantonale Steuergesetze, der Wehrsteuerbeschuß, die kantonalen Regelungen über Kinderzulagen, die Gesetze über die Besoldungen der kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Beamten, die Gesamtarbeitsverträge, die AHV usw. befassen sich u. a. auch mit Kinderabzügen, Kinderzulagen und Waisenrenten. Es ist schon seltsam genug, wie verschieden diese Ansätze sind, noch eigenartiger aber ist, wie verschieden in der Schweiz die Voraussetzungen sind, die zu einem Anspruch auf Kinderabzug, Kinderzulage oder Waisenrente berechtigen. Die Altersgrenzen, innerhalb welchen ein Kind als Kind gilt, variieren in der kleinen Schweiz vom 15. bis zum 20. Altersjahr, sie werden bis zum 22. oder gar 25. Jahr erstreckt, wenn das Kind noch in Ausbildung steht. Ueberdies sind für den Fall, daß ein Kind über ein Einkommen verfügt, die unterschiedlichsten Einschränkungen vorgesehen.

Weshalb diese Angaben?

In einer Information schrieb die Schweizerische Volksbank jüngst folgendes: «Allein, mit einseitigen Maßnahmen der Behörden können kaum entscheidende Einsparungen erreicht werden. Es bedarf der Mithilfe aller. Die Erfüllung von vielen öffentlichen Aufgaben wird nämlich durch zahllose, in ihren Wirkungen oft weit überschätzte Forderungen kleinerer oder größerer Interessengruppen aller Art (und deren Vertreter) nach Verfeinerung von Gesetzen, Ausführungsverlassen und Verwaltungspraktiken außerordentlich erschwert. Die Verwaltung ihrerseits ist nicht selten von einem übertriebenen Hang zum Perfektionismus beseelt, selbst wenn sich das materielle Ergebnis

als wenig bedeutend erweist und der Aufwand die Kosten bei weitem nicht mehr lohnt. Außerdem sind aus der föderalistischen Struktur unseres Staatswesens Differenzierungen entstanden und erhalten geblieben, die seinerzeit wohl berechtigt gewesen sein mochten, heute aber zum Teil nicht nur überholt sind, sondern überhaupt nicht zum Wesen eines echten Föderalismus gehören.»

Dazu gehören nicht nur die genannten Kinderspielereien, sondern, wie die Volksbank u. a. erwähnte, auch folgendes:

«Die Land- und Forstwirte sowie die Berufsfischer sind nicht bereit, auf den von ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit verwendeten Treibstoffen den Zollzuschlag von 7 Rappen je Liter für die Finanzierung des Nationalstraßenbaus zu zahlen. Um eine mißbräuchliche Verwendung von abgabefreiem Treibstoff auszuschließen, mußte ein recht kompliziertes Rückerstattungsverfahren (basierend auf einem sogenannten «Normverbrauch» je nach Betriebsgröße, Umfang der Motorisierung und andern Kriterien) eingeführt werden. Die Verwaltung wird dadurch mit einer bedeutenden Mehrarbeit belastet. Für das Jahr 1963 gingen nicht weniger als 82 000 Rückerstattungsge- suchen ein, von denen 16 000 wegen unzureichender Angaben an die Gesuchsteller zurückgesandt werden mußten. Zweifellos wäre es sinnvoller gewesen, aus den Treibstoffzolleinnahmen einen Pauschalbetrag abzuzweigen und z. B. einem Fonds für den Wegbau in Berggebieten zuzuweisen.»

Es gibt Behördemitglieder, die können nicht genug lauthals nach vermehrter Rationalisierung in der Privatwirtschaft schreien, im eigenen Laden aber versuchen sie es schon gar nicht. Wann beginnen eigentlich sie? *Skorpion*

## Wer A sagt, muß nicht auch B sagen

Rund hunderttausend Schweizer schlucken oder vertilgen so viel Alkohol, daß man sie unter die Alkoholiker oder Chronischen einreihen muß. 100 000. Etwas viel auf einmal für unser Land. Wer die Einwohnerzahl kleiner Kantone, zum Beispiel von Appenzell und Zug kennt, kann ausrechnen, wie viele Kantone wir zusammenlegen müßten, wollten wir die hunderttausend Superdurstigen in einem einzigen Kanton unterbringen. Und der Alkoholzehntel müßte vertausendfacht werden, um diese Flut trockenzulegen. Hunderttausend landeseigene Ueberdursttrinker: das bringt uns bei der Betrachtung unserer Volkstugenden um die sonst nicht ungern zitierte Ausrede, es seien da fremde Einflüsse am Werk. Wir können dieses Nationalübel nicht auch noch den Fremdarbeitern (früher Gastarbeiter genannt) in die Schuhe schieben. Wir können sie auch nicht einfach abschieben, die Einheimischen, die mit konstanter Bosheit und Ausdauer zu tief ins Glas schauen.

Besorgte Männer und Frauen möchten deshalb neben den traditionellen Abstinenzverbänden auch in der Schweiz eine Selbsthilfeorganisation auf die Beine stellen. Als Muster dient ihnen dabei die 1935 in den USA unter dem leicht auszusprechenden Namen «AA» ins Leben gerufene Institution. «AA» ist die Abkürzung für «Anonyme Al-

koholiker». Ein Pendant zum unbekannten Soldaten, der gefallen, während der AA dem Trunk verfallen ist. Die AA-Bewegung will erreichen, daß die Alkoholiker einander selber helfen, aus der Süchtigkeit herauszukommen. Der «AA» muß sich nicht verpflichten, für längere Zeit oder gar für Zeit und Ewigkeit keinen Alkohol mehr zu sich zu nehmen. Er muß sich «nur» dazu aufraffen und erziehen, den beabsichtigten Alkoholgenuss um 2 mal 12 Stunden zu verschieben. Kenner, die es wissen müssen, haben nämlich herausgefunden, daß der Durst nach 24 Stunden «abklingt». Der Süchtige hat also gewonnenes Spiel, wenn er sein Durstlöschen um einen Tag und eine Nacht verschiebt. Es brennt dann nicht mehr, und das Löschen wird überflüssig. – Und noch etwas muß das Mitglied der AA-Bewegung sich zur Gewohnheit machen: andere Alkoholiker vom Trunk abzuhalten. Die praktischen Amerikaner behaupten nämlich: «Ein Alkoholiker kann sich am ehesten dann enthalten, wenn er sich um die Trockenlegung anderer Alkoholgefährdet bemüht.»

Das Experiment scheint mir zum mindesten des Versuchs wert zu sein. Wer A sagt, soll nicht B, sondern AA sagen und der Gesellschaft anonymer Alkoholiker beitreten.

*Philippe Pfefferkorn*

